

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss CAD-Fachkraft (HWK)**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2009 und der Vollversammlung vom 18.07.2009 erlässt die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Rechtsvorschriften:

### **§ 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung**

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft (HWK)“.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, Kundenaufträge im Rahmen der Konstruktion und Entwicklung mit branchenüblicher CAD-Software zu erstellen, zu optimieren und abzubilden.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in folgende 3 Prüfungsteile:

1. Teil: CAD-Grundlagen und Erstellen von normgerechten Zeichnungen
2. Teil: Erstellen von branchenspezifischen Konstruktionen
3. Teil: Dokumentation und Präsentation von Konstruktionen

### **§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil CAD-Grundlagen und Erstellen von normgerechten 2D-Zeichnungen

Im Prüfungsteil 1 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-3 in Betracht:

Handlungsfeld 1:	Grundlagen der EDV
Handlungsfeld 2:	Grundlagen der CAD-Technik
Handlungsfeld 3:	Benutzerdefinierte Anpassungen

## 2. Prüfungsteil Erstellen von branchenspezifischen 3D-Konstruktionen

Im Prüfungsteil 2 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-2 in Betracht:

Handlungsfeld 1: Grundlagen der 3D-Konstruktion

Handlungsfeld 2: Erweiterte 3D-Konstruktion

## 3. Prüfungsteil Dokumentation und Präsentation von Konstruktionen

Im Prüfungsteil 3 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-2 in Betracht:

Handlungsfeld 1: Dokumentation

Handlungsfeld 2: Präsentation

- (2) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Handlungsfelder sind möglich.
- (3) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen schriftlich und EDV-technisch oder in Form einer Facharbeit durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsdauer soll fünf Stunden nicht überschreiten.

## § 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung ist in einem der in § 4 genannten Prüfungsteile auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Prüfungsleistung im Prüfungsteil wird zu deren mündlicher Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit den erreichten Punkten auf dem Zeugnis versehen.

## § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatlich oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Durchführung der Prüfung**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit besondere Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschrift laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften wurden am 08.10.2009 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. H/1-4400f/252/2) aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 21 vom 06.11.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften zu den anerkannten Abschlüssen CAD-Fachkraft Metall vom 25.03.1989, CAD-Fachkraft Bau vom 02.11.1990, CAD-Fachkraft Elektrotechnik vom 16.11.1990, CAD-Fachkraft Holz vom 10.05.1996 außer Kraft.

Einer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Homepage des Internetauftritts [www.hwkno.de](http://www.hwkno.de) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“.